



3349 /AB

17. März 2008

zu 3333 /J

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Mag. Barbara Prammer  
 Parlament  
 1017 Wien

GÜNTHER PLATTER  
 HERRENGASSE 7  
 A-1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 guenther.platter@bmi.gv.at

GZ.: BMI-LR2220/0561-II/3/2008

Wien, am 11. März 2008

Die Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger, Freundinnen und Freunde haben am 17. Jänner 2008 unter der Nr. 3333/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schubhaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Jeder Asylwerber, unabhängig davon, ob er in Schubhaft ist oder nicht, erhält eine „Erstinformation über das Asylverfahren“, in der auf die unabhängigen Rechtsberater im Rahmen des Asylverfahrens und auf die Kontaktmöglichkeiten mit österreichischen Rechtsanwälten hingewiesen wird. Das Erstinformationsblatt liegt auch in den Polizeianhaltezentren in den gängigsten Sprachen auf.

Zu den Fragen 3 und 4:

Während der Besuchszeiten können die Schuhäftlinge von jedermann Besuch empfangen. Außerhalb der Besuchszeiten ist dies jedoch insbesondere Behördenvertretern, Rechtsanwälten im Vertretungsfall und Mitarbeitern der vertraglich festgelegten Schuhhaftbetreuungsorganisationen vorbehalten.

Zu Frage 5:

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 5a:

Eine Weisung im Sinne der Fragestellung gibt es nicht, allerdings wurden in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres die Möglichkeiten der Schubhaftnahme und der Verhängung des gelinderen Mittels anhand der Judikatur erläutert.

Zu Frage 5b:

Die Schubhaften wurden verhängt, weil nach Ansicht der verfahrensführenden Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Z 2 bzw. 4 FPG vorlagen.

Zu den Fragen 5c und 5d:

Die Betreuungsorganisation European Homecare wurde im Rahmen der wöchentlichen Sicherheitsbesprechung von diesem Vorhaben verständigt.

Zu Frage 5e:

Statistiken darüber, wie viele dieser Fremden strafrechtlich rechtskräftige Verurteilungen aufweisen, liegen nicht vor.

Hinzuweisen ist allerdings auf die im Jahr 2007 gegen Asylwerber verhängten Rückkehrverbote, die sich wie folgt aufschlüsseln:

§ 62/2 FPG (rechtskräftige Verurteilung)	<b>518</b>
§ 62/2 FPG (Verwaltungsübertretung)	<b>8</b>
§ 62/2 FPG (Finanzvergehen)	<b>1</b>
§ 62/2 FPG (Prostitution)	<b>2</b>
§ 62/2 FPG (Schlepperei)	<b>5</b>
§ 62/2 FPG (Schwarzarbeit)	<b>38</b>
§ 62/2 FPG (Scheinehe)	<b>21</b>

Zu Frage 6:

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003, verweist nur in einem Erwägungsgrund darauf, dass „die Bedingungen für die Aufnahme von Asylwerbern, die sich in Gewahrsam befinden, im Hinblick auf die Bedürfnisse in dieser Lage einer besonderen Ausgestaltung unterliegen sollten“. Eine explizite Bestimmung für den Fall der Gewahrsamsnahme gibt es nicht.

Zu den Fragen 7 und 8:

Familienmitglieder können ihre Angehörigen während der festgelegten Besuchszeiten besuchen. Die Besuchszeit ist aktuell gemäß § 21 AnhO mit mindestens einer halben Stunde pro Woche festgelegt. Tägliche „Stockwerksbesuche“ finden dann statt, wenn Eheleute bzw. Familien im selben Polizeianhaltezentrum angehalten werden.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Die Vergabe von Schubhaftplätzen und eine allfällige Unterbringung im gelinderen Mittel, erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Festzuhalten ist, dass als gelinderes Mittel neben der Anordnung, in von der Behörde bestimmten Gebäuden Unterkunft zu nehmen, beispielsweise auch die Verpflichtung, sich in periodischen Abständen bei dem dem Fremden bekannt gegebenen Polizeikommando zu melden, in Betracht kommen kann.

Zu Frage 11:

Die Grundversorgung umfasst die in Art 9 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung-Art. 15a B-VG), BGBI. I Nr. 80/2004, taxativ aufgezählten Leistungen. Im Falle einer Unterbringung im gelinderen Mittel, befindet sich der betroffene Fremde nicht in Grundversorgung, das bedeutet er erhält keinen Taggeldbezug, jedoch Unterkunft und Verpflegung. Generell sind Fremde, die unter die Anwendung des gelinderen Mittels fallen, nicht krankenversichert, etwaige anfallende Kosten einer ärztlichen Behandlung werden jedoch von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft übernommen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu den Fragen 21, 22, 23 und 25.

Zu Frage 12:

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 13:

Nein.

Zu Frage 14:

Die Rechtsberatung kann von den gesetzlich vorgesehenen Flüchtlingsberatern oder von Vereinen im Rahmen der vom Bundesministerium für Inneres kofinanzierten Rückkehrberatungsprojekte erfolgen.

Zu den Fragen 15 und 16:

Rechtsberatung erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens auf Kosten des Bundes. Die mit den Organisationen abgeschlossenen Schubhaftbetreuungsverträge schließen „Rechtsberatung“ und damit auch eine aus diesem Titel begehrte finanzielle Abgeltung explizit aus. Sofern sie im Rahmen der vom BM.I kofinanzierten Rückkehrberatungsprojekte erfolgt, wird sie entsprechend finanziell abgegolten.

Zu Frage 17:

Eingangs ist darauf zu verweisen, dass als gelinderes Mittel neben einer Anordnung, in von der Behörde bestimmten Gebäuden Unterkunft zu nehmen, beispielsweise auch die Verpflichtung, sich in periodischen Abständen bei dem dem Fremden bekannt gegebenen Polizeikommando zu melden, in Betracht kommen kann.

Die Unterbringung kann in jedem geeigneten Quartier erfolgen; die Behörden haben jedoch vorsorglich Absprachen mit diversen Partnern getroffen.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen stellen sich wie folgt dar:

Burgenland:	ca. 15 Plätze
Kärnten:	10 Plätze
Niederösterreich	30 Plätze
Oberösterreich:	142 Plätze
Salzburg:	20 – 30 Plätze
Steiermark:	41 Plätze
Tirol:	keine besonderen Absprachen
Vorarlberg:	ca. 10 Plätze
Wien:	ca. 35 Plätze

Zu Frage 18:

Zum Stichtag 6.2.2008 standen insgesamt 796 Schubhaftplätze zur Verfügung, die sich wie folgt verteilten:

PAZ Bludenz	27 Plätze
PAZ Eisenstadt I	32 Plätze

PAZ Eisenstadt II	14 Plätze
PAZ Graz	40 Plätze
PAZ Innsbruck	50 Plätze
PAZ Klagenfurt	56 Plätze
PAZ Leoben	10 Plätze
PAZ Linz	64 Plätze
PAZ Salzburg	118 Plätze
PAZ St. Pölten	20 Plätze
PAZ Schwechat	8 Plätze
PAZ Steyr	9 Plätze
PAZ Villach	18 Plätze
PAZ Wels	22 Plätze
PAZ Wr. Neustadt	6 Plätze
PAZ Wien	302 Plätze

Zu Frage 19:

310 Schubhaftplätze.

Zu Frage 19a:

Im Jahr 2007 wurden ca. 2.800 Personen im offenen Vollzug angehalten.

Zu Frage 20:

In „Offenen Stationen“ befinden sich sowohl Gemeinschaftshafträume als auch dazugehörige Aufenthalts- und Bewegungsräume, deren Einrichtungs- und Ausstattungsstandard ein Niveau aufweist, welches Angehaltenen den Eindruck eines Anhaltevollzugs zum Zwecke der Abwicklung eines fremdenrechtlichen Verfahrens bzw. zur Durchsetzung der Außerlandesbringung oder eines Aufenthaltsverbotes ohne Strafcharakter vermittelt. Während des Tages werden die Hafträume (Gemeinschaftszellen) offen gehalten und die Angehaltenen können sich in der Abteilung frei bewegen (Gruppenvollzug, Tischtennistische, Tischfußballspiele, Bücher und Brettspiele).

Zu den Fragen 21 und 23:

Die Kosten der Schubhaft und somit auch des gelinderen Mittels werden durch den § 113 FPG in der Form normiert, dass diese grundsätzlich durch den Fremden selbst zu tragen sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit hat sie jene Gebietskörperschaft zu tragen, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen hat.

Eine entsprechende Statistik liegt nicht vor.

Zu den Fragen 22 und 24:

Gemäß § 10 FPG-DV wurde als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges der Schubhaft für das Jahr 2007 ein Kostenpauschale von € 27,52 festgesetzt.

Festzuhalten ist allerdings, dass dieser Betrag lediglich eine Kostenpauschale darstellt und nicht davon ausgegangen werden kann, dass mit diesem Betrag alle tatsächlichen Kosten abgedeckt sind.

Statistiken über die Gesamtkosten der Unterbringung in Schubhaft liegen nicht vor.

Zu Frage 25:

Die Kostenhöhe richtet sich individuell nach erfolgter Absprache mit dem Quartiergeber.

Zu den Fragen 26 und 27:

Diesbezügliche Statistiken werden im Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Zu den Fragen 28 und 29:

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 1.670 Hungerstreikfälle gemeldet. Eine Aufgliederung nach einzelnen Polizeianhaltezentren ist für diesen Zeitraum nicht möglich.

Für die Jahre 2006 und 2007 wurden folgende Hungerstreikfälle gemeldet:

Bundesland	2006			2007		
	PAZ		Gesamt	PAZ		Gesamt
Vorarlberg	Bludenz	33	33	Bludenz	46	46
Burgenland	Eisenstadt I	119	142	Eisenstadt I	50	90
	Eisenstadt II	23		Eisenstadt II	40	
Steiermark	Graz	30	104	Graz	67	141
	Leoben	74		Leoben	74	
Tirol	Innsbruck	42	42	Innsbruck	120	120
Kärnten	Klagenfurt	30	49	Klagenfurt	11	29
	Villach	19		Villach	18	
Oberösterreich	Linz	106	123	Linz	81	133
	Steyr	5		Steyr	11	
	Wels	12		Wels	41	
Salzburg	Salzburg	231	231	Salzburg	174	174
Niederösterreich	Schwechat	27	245	Schwechat	52	253
	St. Pölten	158		St. Pölten	157	
	Wr. Neustadt	60		Wr. Neustadt	44	
Wien	Rossauer Ld.	207	1369	Rossauer Ld.	153	1126
	Hernals	1162		Hernals	973	
<b>Gesamt</b>			<b>2338</b>			<b>2112</b>

Anzumerken ist, dass in dieser Statistik nur die Hungerstreikfälle ausgewiesen werden. Angaben darüber, um wie viele hungerstreikende Personen es sich dabei tatsächlich gehandelt hat, sind nicht möglich, insbesondere weil eine Person wiederholt in den Hungerstreik treten kann.

Zu Frage 30:

Die Qualität der Arbeit aller Projektträger wird durch Prüfung der Projektanträge vor Beauftragung, durch regelmäßige Besprechungen während der Laufzeit sowie durch Prüfung der vorgelegten Zwischen- und Endberichte sichergestellt.

Zu den Fragen 31 bis 33:

Das Bundesministerium für Inneres hat mit insgesamt drei Organisationen Verträge über Schubhaftbetreuung an den verschiedenen Standorten abgeschlossen. Eine Gesamtevaluierung aller Verträge gibt es nicht. Die Schubhaftbetreuungsorganisationen trifft aber eine umfassende, vertraglich normierte Pflicht zur Erstattung von Zwischenabrechnungen und Zwischenberichten, mittels derer unter Miteinbeziehung der zuständigen Behördenvertreter die Zusammenarbeit mit den Betreuungsorganisationen intern evaluiert wird.

Die darin enthaltenen Informationen über Problembereiche sowie Anregungen werden von der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts identifiziert, dokumentiert und entsprechend erledigt.

Zu Frage 34:

Die Projektvergabe erfolgt auf der Basis einer Interessensbekundung vor allem nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

Zu Frage 35:

Nach den mir vorgelegten Berichten, stellt sich die Anzahl der einzelnen Mitarbeiter in der Schubhaftbetreuung wie folgt dar:

Caritas Graz Seckau:	3 AkademikerInnen, 1 Zivildiener
Caritas Eisenstadt:	3 MitarbeiterInnen, 1 Zivildiener
Caritas Feldkirch:	1 Akademiker, 1 Zivildiener
VMÖ in Oberösterreich:	1 Akademiker, 2 weitere MitarbeiterInnen, 1 Zivildiener
VMÖ in Tirol:	1 Akademikerin, 2 weitere Mitarbeiterinnen, 1 Zivildiener
VMÖ in Wien:	5 AkademikerInnen, 6 weitere MitarbeiterInnen
Diakonie in Kärnten:	1 Akademikerin, 2 weitere Mitarbeiterinnen

Diakonie in Salzburg: 3 Akademikerinnen, 1 weiteren Mitarbeiter

Diakonie in Niederösterreich: 1 Mitarbeiter

Die Diakonie beschäftigt nach eigenen Angaben prinzipiell nur AkademikerInnen, MitarbeiterInnen mit Fachausbildung im sozialen Bereich, JuristInnen, DiplomsozialarbeiterInnen oder Personen mit langjähriger Erfahrung in der Flüchtlingsberatung sowie sozialwissenschaftliche StudienabgängerInnen.

Die Caritas beschäftigt nach eigenen Angaben prinzipiell DiplomsozialarbeiterInnen, Personen mit langjähriger Erfahrung im Flüchtlingsbereich oder sonstigem sozial-pädagogischen Hintergrundwissen sowie sozialwissenschaftliche StudienabgängerInnen.

Der Verein Menschenrechte Österreich legt über die angegebenen fachlichen Qualifikationen hinaus weiters besonderes Augenmerk auf Sprach- und Kulturkompetenz in Verbindung mit persönlicher Eignung.

Zu Frage 36:

Bundesland	Vertragspartner	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Wien	Volkshilfe Österreich	92.619,32					
	Caritas Wien	103.841,03					
	ADA	34.592,05					
NÖ	Verein Menschenrechte Österreich	228.773,64 <sup>1</sup>	274.528,32	274.528,32	274.528,32	315.707,57	
	EFDÖ	17.695,84	17.837,41	17.837,41	17.837,41	17.837,41	20.513,02
OÖ	SOS Menschenrechte	47.589,30					
	Verein Menschenrechte Österreich	59.821,82 <sup>1</sup>	71.786,16	71.786,16	71.786,16	71.786,16	82.554,08
Burgenland	Caritas Eisenstadt	16.977,23	17.837,41	17.837,41	17.837,41	17.837,41	20.513,02
Steiermark	Caritas Graz	28.448,54	31.981,32	31.981,32	31.981,32	31.981,32	36.778,52
Salzburg	EFDÖ	88.479,61	89.187,45	89.187,45	89.187,45	89.187,45	102.565,57
Kärnten	Evang. Superint. Kärnten	22.305,91	22.484,36	22.484,36			
	Diakonie Waiern				22.484,36	22.484,36	25.857,01
Tirol	ARGE Schubhaft	35.391,82	35.674,95	35.674,95	35.674,95		
	Verein Menschenrechte Österreich					51.260,--	58.949,--
Vorarlberg	Caritas Feldkirch	14.870,61	14.989,57	14.989,57	14.989,57	14.989,57	17.238,01
	<b>Summe:</b>	<b>502.811,25</b>	<b>518.587,92</b>	<b>576.306,95</b>	<b>591.892,--</b>	<b>680.675,80</b>	

Die Beträge werden den einzelnen Organisationen als Förderung zugewiesen. Eine Aufteilung auf die einzelnen PAZ ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 37:

Vom Verein Menschenrechte Österreich werden derzeit folgende, jeweils auf ein Jahr ausgerichtete Projekte, gefördert:

- Projekt „Go Dublin! Beratung in Oberösterreich und Salzburg“ (€ 49.947,97 Kofinanzierung BM.I, € 49.947,97 EU-Fördermittel)
- Projekt „Allgemeine Rückkehrberatung in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol“ (€ 137.466,23 Kofinanzierung BM.I, € 206.199,35 EU-Fördermittel)
- Projekt „heim.at - Rückkehrberatung nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Salzburg“ (€ 126.081,75 Kofinanzierung BM.I, € 126.081,75 EU-Fördermittel)
- Weiterentwicklung und Erprobung von Elementen eines Monitoringsystems betreffend freiwillig oder zwangsweise in das Herkunftsland/Zielland rückgeführte Fremde (nationales Projekt; 2007: € 134.409,98)

Zu Frage 39:

Schubhaftbetreuungsverträge sind Jahresverträge und unterliegen einer jährlichen internen Evaluierung. Ein Trägerwechsel erfolgte in Wien im Jahre 2003 und in Tirol im Jahre 2006. Die angesprochene „sukzessive Auslagerung“ kann somit nicht nachvollzogen werden.

Zu Frage 40:

Der Verein Menschenrechte Österreich ist aktuell einer von 3 Projektträgern und in diesem Rahmen mit der Betreuung der Schuhäftlinge in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Tirol betraut. In den übrigen sechs Bundesländern wird die Schuhhaftbetreuung von der Caritas (Wien, Burgenland und Vorarlberg) und der Diakonie (Salzburg, Niederösterreich und Kärnten) besorgt.

Zu Frage 41:

Es finden die gemäß der Rechtsgrundlage zum Europäischen Flüchtlingsfonds vorgesehenen Evaluierungen statt. Daneben besteht eine entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union gestaltete Berichtserstattungs- und Rechnungslegungspflicht.

Zu Frage 42:

Eine Übermittlung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 43 und 44:

Bei diesem Vorfall handelte es sich um einen Einzelfall.

Zu Frage 45:

Nein.

Zu Frage 46:

Im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds wurden seit 2002 folgende, vom Verein Menschenrechte Österreich eingereichte, Projekte gefördert.

Projekttitle	2003	2004	2005	2006	2007
Aufsuchende Rückkehrberatung für Asylwerber in Bundesbetreuung	€ 82.613,82				
Telefonservice Herkunftsländer		€ 34.159,65			
Aufsuchende Flüchtlingsbetreuung - Kompetenzzentrum Ost		€ 144.298,48			
Aufsuchende Rückkehrberatung NÖ (West) und Bgld.		€ 89.604,32			
Go Dublin! - Beratung Oberösterreich (Bad Kreuzen, EAST West)			€ 20.889,14		
Rückkehrberatung			€ 48.712,00		
Rückkehrberatung Schubhaft			€ 96.154,33		
Go Dublin! - Beratung Oberösterreich				€ 12.500,00	
Rückkehrberatung				€ 75.256,53	
Rückkehrberatung von Asylwerbern in Schubhaft				€ 113.316,41	
Go Dublin! Beratung					€ 49.947,97
Rückkehrberatung					€ 137.466,23
heim.at - Rückkehrberatung nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens					€ 126.081,75
Rückkehrberatung Schubhaft					€ 99.261,66

Zu den Fragen 47 und 48:

Ja. Ein derartiges Monitoring erfolgt in der Regel durch die NGO Partner vor Ort im Rahmen der vom BM.I und der EU geförderten Rückkehrberatungsprojekte durch IOM, Caritas und Verein Menschenrechte Österreich.

Zu Frage 49:

Eine Übermittlung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 50:

Im Jahr 2006 gab es 2.122 freiwillige RückkehrerInnen und im Jahr 2007 2.164.

Zu Frage 51:

Über den Verein Menschenrechte Österreich kehrten im Jahr 2006 1.038 Fremde in ihre Heimatländer zurück, im Jahr 2007 waren dies 1.199.

Zu Frage 52:

Derartige Statistiken werden im Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Zu Frage 53:

Der Verein Menschenrechte Österreich führt im Rahmen eines EFF-Projekts Rückkehrberatung in Justizanstalten durch. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz verwiesen.

Zu Frage 54:

Zu den Aufgabenbereichen, die der Verein Menschenrechte Österreich für das Bundesministerium für Inneres wahrnimmt, zählen Maßnahmen der Schubhaftbetreuung und Rückkehrberatung. Unter Nutzung dieser Aufgaben wurde der Verein seinerzeit zur Unterstützung der Familie Zogaj zur schnelleren Reintegration herangezogen.

Dies erfolgte mit dem Ziel, die aufgetretenen Spannungen beruhigend zu beeinflussen und einen konstruktiven Lösungsansatz für die Familie Zogaj zu finden, der sowohl den rechtlichen Vorschriften als auch den menschlichen Aspekten gerecht werden sollte.

Zu Frage 55:

Nein.

Zu den Fragen 56 bis 58:

Darüber liegen mir keine Informationen vor.

